

Statuten der Freizeitgruppe Burgdorf (FZG)

Gegründet März 1977

Name	Art. 1 Unter dem Namen Freizeitgruppe Burgdorf (FZG) genannt) besteht ein Verein für behinderte und nicht behinderte Menschen im Sinne von Art. 60 ff ZGB
Sitz	Art. 2 Der Sitz der FZG ist Burgdorf
Zweck	Art. 3 Die Tätigkeit der FZG umfasst folgende Ziele: • Gestaltung der Freizeit mit Anlässen verschiedenster Art für behinderte und nicht behinderte Menschen • Pflege der Freundschaft und Kameradschaft untereinander • Förderung der Kontakte zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen • Die FZG ist Insieme Schweiz als assoziiertes Mitglied angeschlossen
Mitgliedschaft	Art. 4 Die FZG besteht aus: • Aktivmitgliedern • Passivmitgliedern • Gönnern Aktivmitglied kann werden, wer sich für die Sache der FZG interessiert und sich zur Bezahlung eines jährlichen, von der Hauptversammlung festgesetzten Betrages verpflichtet. Passivmitglied kann werden, wer pro Jahr den von der Hauptversammlung festgelegten Beitrag bezahlt. Passivmitglieder können an der Hauptversammlung teilnehmen, haben jedoch nur eine beratende Stimme. Gönner kann werden, wer im Jahr mindestens den von der Hauptversammlung festgelegten Betrag bezahlt. Die Aktiv- und Passivmitgliedschaft können Personen erwerben, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Aufnahme und Austritt von Aktivmitgliedern

Art. 5

1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

2. Austritt

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für das laufende Vereinsjahr ist der Mitgliederbeitrag noch zu entrichten.

Ausschluss von Aktivmitgliedern

Art. 6.

1. Nach vorangegangener Mahnung kann ein Vereinsmitglied in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- Wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis Ende Kalenderjahr im Rückstand ist.
- Wenn es sich ein Verhalten zu Schulden kommen lässt, das mit der Ehre und dem Ansehen des Vereins und seinen Prinzipien nicht zu vereinbaren ist.

2. Über den Ausschluss eines Aktivmitgliedes beschliesst der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher anwesenden Stimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe, mit aufschiebender Wirkung, sowohl vom Auszuschliessenden, wie von den übrigen Aktivmitgliedern an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Ein Ausschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

3. Ausgeschlossene Aktivmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Sie schulden den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

Beiträge

Art. 7

1. Jedes Aktivmitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten, der jeweils von der Hauptversammlung für das folgende Jahr festgelegt wird.
2. Nichtmitglieder bezahlen für Anlässe den durch die jeweiligen Veranstalter festgesetzten, effektiven Unkostenbeitrag.

Vereinsanlässe

Art. 8

Der Verein organisiert verschiedene Anlässe und Kurse über das Jahr verteilt. Diese werden durch das Vereins-Bulletin, die FZG-Post, angekündigt.

Kurse und Anlässe sind Aktivmitgliedern und allen interessierten Menschen mit einer Behinderung zugänglich.

Organe

Art. 9

Die Organe der FZG sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision
- die FZG-Post

Hauptversammlung Art. 10

Im März jeden Jahres findet die Hauptversammlung statt, an der die Aktivmitglieder teilnehmen sollten. Es werden die folgenden statuarischen Geschäfte behandelt.

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der kassenprüfenden Personen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Erlass von Reglementen, Statutenänderungen, Auflösung des Vereins
- Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes
- Beschlussfassung über Aktionen und Veranstaltungen aller Art.
- Alle Geschäfte, für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist

Einladung und Anträge

1. Der Vorstand hat die Aktivmitglieder für die Hauptversammlung mindestens drei Wochen vorher, unter Angaben der Traktanden, schriftlich einzuladen.
2. Die Anträge der Aktivmitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Stimmrecht

Art. 11

An der Hauptversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Vereinsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der statutarischen Ausnahmen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Vorstand

Art. 12

1. **Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:**
2.
 - Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Kasse
 - Sekretariat
 - Verantwortung Reise
 - Redaktion FZG-Post
 - Verantwortung Kurse
 - Verantwortung Anlässe
 - Vertretung Institution
 - Vertretung Menschen mit Beeinträchtigung
3. Jedes Vorstandsmitglied ist Mitglied der FZG
4. Die Vorstandsmitglieder übernehmen ihr Mandat unmittelbar nach der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. **Die Vorstandsmitglieder haben folgende Pflichten:**
 - Präsidium: führt den Vorsitz an der Hauptversammlung und an allen Sitzungen des Vorstandes. Es vertritt die FZG nach aussen.
 - Vizepräsidium: führt in Abwesenheit des Präsidiums an der Hauptversammlung und an den Vorstandssitzungen den Vorsitz.
 - Kasse: führt die Rechnung, zieht die Mitgliederbeiträge ein, führt die Mitgliederkartei, bezahlt die vom Präsidenten visierten Rechnungen und

besorgt den finanziellen Verkehr. An der Hauptversammlung erstattet sie Bericht über ihre Tätigkeit.

- Sekretariat: führt die Protokolle der Hauptversammlung und Vorstandssitzungen. Es erledigt die Korrespondenz des Vereins.
- Redaktion: verfasst und gestaltet die FZG-Post.
- Verantwortung Kurse: organisiert die Frühjahrs- und Herbstkurse und ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich.
- Verantwortung Anlässe: organisiert die übrigen Anlässe und deren Durchführung.
- Vertretung Institution: ist das Bindeglied zu der jeweiligen Institution
- Vertretung Menschen mit Beeinträchtigung: bringt Ideen ein und arbeitet aktiv im Vorstand mit
- Verantwortung Datenschutz: führt das Reglement des Datenschutzes aus

6. Der Vorstand besorgt die ordentliche Verwaltung des Vereins, sowie die ihm durch Gesetz und Statuten ausdrücklich übertragenen Obliegenheiten. Er führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung aus.

7. Die Rücktrittserklärung der Vorstandsmitglieder ist mindestens 3 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

8. *Die Zeichnungsberechtigung für den Vorstand:
Die rechtsverbindlichen Unterschriften regelt der Vorstand.*

Revisoren

Art. 13

Zur Prüfung und Überwachung des Rechnungswesens werden zwei Revisoren gewählt. Sie haben mindestens einmal pro Jahr eine Revision vorzunehmen und an der Jahresversammlung schriftlich über den Befund zu berichten. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 14

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch die Aktivmitglieder, sofern kein Gegenantrag erfolgt. Abwesende Aktivmitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmachtserklärung durch andere Vereinsmitglieder vertreten lassen

Statuten

Art. 15

Die Statuten können mit der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Aktivmitglieder geändert werden.

Auflösung des Vereins

Art. 16

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer anderen juristischen Person erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Aktivmitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

**Übrige
Bestimmungen**

Art. 17

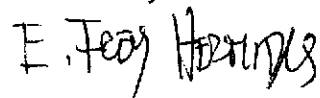
Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften nach Art. 60 ff ZGB über die Vereine.

Angenommen am 09. März 1977, revidiert am 25. März 2009, 15. März 2016 und 25. März 2025

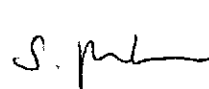
Freizeitgruppe Burgdorf

Präsidium:

Esther Frey Hermidas



Sabrina Zurbuchen



Sekretariat:

Patrick Rohrer

